

Braun, Sabine

Von: Zillmann Katja [K.Zillmann@t-online.de]

Gesendet: Mittwoch, 2. Juni 2010 22:11

An: Braun, Sabine

Betreff: 63/1308/Mai-10 sbr

Sehr geehrte Frau Neidel,

Bürgermeister	Geschäftsbereich 1	Seite 1 von 1
Büro des Bürgermeisters	EINGANG	FB Bauamt Verfahren
Bürgerbüro	07. Juni 2010 Nr. 90826	FB Öffentliche Schemen/ Recht
Personal	Gemeindevertretung	FB Schule/ Kultur/ Soziales

Im Hagen 13, Li WE, Anhörung

Anlage 2

Ihr Schreiben vom 11. Mai 2010 haben wir erhalten, kommen aber leider erst heute dazu, dies zu beantworten. Zu dem von Ihnen festgestellten Sachverhalt und der beabsichtigten Beseitigungsanordnung äußern wir uns im Rahmen der Anhörung wie folgt:

Vor Erstellung der Außenanlagen auf unserem Grundstück hatten wir diese mit dem zuständigen Bauamt, dort Herrn Ernsting, abgestimmt. Bei der eingereichten Skizze der Stellplätze haben wir allerdings auf die Errichtung eines Carports nicht hingewiesen, weil uns zu diesem Zeitpunkt die Problematik mit dem im Bestand zu erhaltenden Walnussbaum noch nicht bewusst war.

Die von uns zu schaffenden Stellplätze auf dem Grundstück konnten im Hinblick darauf, dass der auf dem Grundstück vorhandene Baumbestand ein Durchfahren nach hinten verhindert, lediglich im vorderen Bereich errichtet werden. Dies hatten wir seinerzeit auch angezeigt. Die Lage der Stellplätze befindet sich, wie Sie bei Ihrer Besichtigung sicher festgestellt haben und wie sich auch aus dem von Ihnen aufgenommenen Foto ergibt, direkt unter dem Baumbestand. Bei diesem Baum handelt es sich um einen Walnussbaum, dessen Fällung, die von den seinerzeitigen Bauträgern beantragt worden war, nicht genehmigt wurde. Da damit eine Verlegung der Stellplätze nach hinten nicht möglich war, blieb allein der Platz unter dem Walnussbaum.

Im Lauf des Jahres fallen von dem Walnussbaum nicht nur große Blütengestänge und bei Wind häufig auch kleinere Äste ab. Er wirft im Zeitraum von etwa August bis November Früchte ab, die extrem hart sind und von ihrer Durchschlagkraft derart erheblich, dass sie die Abdeckung des von uns errichteten Carports bereits nach nur einem Herbst an diversen Stellen durchschlagen haben, wie Sie den beigefügten Lichtbildern entnehmen können. Ohne einen Schutz vor den fallenden Nüssen wäre damit eine Nutzung der Stellplätze für einen nicht unerheblichen Teil des Jahres nicht möglich, da sie zu erheblichen Beschädigungen an den abgestellten Fahrzeugen führen würden.

Wir bitten deshalb um Prüfung, ob im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles eine Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Geltung des Bebauungsplanes insoweit es die Abstandsgrenze bei der Errichtung eines Carports zur Straße betrifft möglich ist, was wir hiermit beantragen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich, telefonisch unter 77 14 17 bzw. dienstlich unter 030-9015-2177 oder per Mail unter K.Zillmann@t-online.de bzw. dienstlich unter Katja.Zillmann@kg.berlin.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Zillmann

Manfred Fischer

9.6.10 KD

FB Ltrn	SG Hochbau	SG SS	SG Tiefbau
08. Juni 2010			SG So. Pro.
Eing.-Datum:			
Nummer: 2295			
BV	BAW	BT	I-G

SL 10.06.10 → Br.

